

Commission professionnelle paritaire pour le secteur du nettoyage en bâtiment pour la Suisse romande

An die Reinigungsunternehmen, die Personal in der Westschweiz einsetzen

An die Temporärfirmen, welche Reinigungspersonal in der Westschweiz einsetzen

Paudex, den 19. Dezember 2008
HDY/mw

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die unterzeichnenden Parteien des Kollektivarbeitsvertrages für den Reinigungssektors in der Westschweiz haben den Kollektivvertrag 2009-2012 ausgehandelt, der am 1. Januar 2009 zur Anwendung kommt. Wir warten auf die Allgemeinverbindlicherklärung von Seiten des SECO (Stattssekretariat für Wirtschaft) auf den 1. Februar 2009. Jedoch empfehlen wir Ihnen, die neuen Arbeitsbedingungen bereits ab 1. Januar 2009 anzuwenden.

Nachstehen finden Sie die Artikel, die im Vergleich mit dem vorangehenden Kollektivarbeitsvertrag Änderungen aufweisen :

Art. 2 – Geltungsbereich

Nachdem während der vorangegangenen 4 Jahre sehr viele Fragen im Zusammenhang mit diesem Artikel gestellt wurden, haben es die Parteien für nützlich gehalten, den Geltungsbereich genau festzulegen; indem erwähnt wird, dass Unternehmen, *die haupt- oder nebenberuflich Dienstleistungen in den Bereichen der Reinigung, der Sauberkeit der Hygiene und der Desinfektion sowie Nebendienste im Zusammenhang mit der Benutzung und der Wartung von allen Raumtypen, Gebäuden, Einrichtungen und Ausstattungen oder Verkehrsmitteln anbieten, dem GAV unterstellt sind.*

Insbesondere gehören zu diesen Leistungen, wobei diese Liste nicht erschöpfend ist:

- Die Reinigung oder die Sanierung nach einem Feuerschaden
- Der Gebäudeunterhalt und die Reinigung von Wohnungen im Stundentarif
- Die Hauswartarbeiten, die durch Reinigungsunternehmen durchgeführt werden

Gemäss einer Anfrage des SECO ist auch vereinbart worden, dass die Lehrlinge mit einem Mindestlohn in den Kollektivarbeitsvertrag integriert werden.

Art. 3 – Einzelarbeitsvertrag

In diesem Artikel ist vorgesehen, dass eine Person der Kategorien I bis VI bei Abwesenheit während höchstens 3 Monate von einem anderen Arbeitnehmer ersetzt werden kann. Es wird dann ein Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit erstellt. Es muss der Mindestlohn der Kategorie bezahlt werden, welcher der ersetzte Mitarbeiter angehört.

Art. 4 – Berufskategorien

Die Berufskategorien sind angepasst worden.

Betriebspersonal

- I Kaderfachpersonal
 - II Qualifiziertes Personal im Besitz eines eidg. Fähigkeitszeugnisses für Betriebsunterhalt
 - III Qualifiziertes Personal im Besitz eines eidg. Fähigkeitszeugnisses oder eines eidg. Fachausweises der Reinigungsbranche oder nach einer mit Erfolg absolvierten, als gleichwertig geltenden Weiterbildung
 - IV Unqualifiziertes Personal mit 4 Jahren Berufserfahrung
 - V Bei der Anstellung unqualifiziertes Personal
-

Personal, welches leichte Unterhaltsarbeiten ausführt

VI Personal, welches aufgrund eines Arbeitsvertrages angestellt ist, der die vertragliche Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche nicht übersteigt. Ab dem 1. Januar 2009 wird diese Arbeitszeit 18 Arbeitsstunden pro Woche nicht übersteigen.

Bedingungen für den Übergang von Kategorie VI zu Kategorie IV :

Der mit leichten Unterhaltsarbeiten beschäftigte Arbeitnehmer der Kategorie VI, der aufgrund einer vierjährigen Berufserfahrung in der Reinigungsbranche und einer Änderung seiner wöchentlichen Arbeitszeit den Übergang zur Kategorie IV beanspruchen kann, muss zuerst eine Arbeitsübergangszeit von 20 Monaten in der Kategorie V absolvieren.

Art. 5 – Löhne

Die Lohntabelle ist für die nächsten 4 Jahre ausgehandelt worden, damit die Unternehmen ihre Kosten besser verwalten können.

Es wird somit keine jährlichen Verhandlungen geben, ausser im Falle einer Inflationsrate von über 2.5%.

Stundenlöhne von 2009 bis 2012				
Kategorien	Bruttolohn 2009	Bruttolohn 2010	Bruttolohn 2011	Bruttolohn 2012
I	SFr. 25.85	SFr. 26.25	SFr. 26.65	SFr. 27.05
II	SFr. 24.75	SFr. 25.10	SFr. 25.50	SFr. 25.90
III	SFr. 24.20	SFr. 24.55	SFr. 24.95	SFr. 25.30
IV	SFr. 21.05	SFr. 21.35	SFr. 21.70	SFr. 22.00
V	SFr. 19.10	SFr. 19.35	SFr. 19.60	SFr. 19.85
VI	SFr. 16.35	SFr. 16.55	SFr. 16.80	SFr. 17.00
Monatslöhne von 2009 bis 2012				
Lehrlinge				
Freiburg				
1' Lehrjahr	SFr. 750	SFr. 760	SFr. 770	SFr. 780
2' Lehrjahr	SFr. 945	SFr. 965	SFr. 985	SFr. 1005
3' Lehrjahr	SFr. 1195	SFr. 1225	SFr. 1255	SFr. 1285
Jura - Neuenburg				
1' Lehrjahr	SFr. 600	SFr. 610	SFr. 620	SFr. 630
2' Lehrjahr	SFr. 775	SFr. 795	SFr. 815	SFr. 835
3' Lehrjahr	SFr. 1100	SFr. 1130	SFr. 1160	SFr. 1190
Wallis				
1' Lehrjahr	SFr. 680	SFr. 690	SFr. 700	SFr. 710
2' Lehrjahr	SFr. 830	SFr. 850	SFr. 870	SFr. 890
3' Lehrjahr	SFr. 1100	SFr. 1130	SFr. 1160	SFr. 1190
Waadt				
1' Lehrjahr	SFr. 750	SFr. 760	SFr. 770	SFr. 780
2' Lehrjahr	SFr. 1050	SFr. 1070	SFr. 1090	SFr. 1110
3' Lehrjahr	SFr. 1400	SFr. 1430	SFr. 1460	SFr. 1490

Diese Löhne verstehen sich brutto. Der 13. Monatslohn und die Ferien sind zusätzlich zu zahlen.

Für Lehrlinge wird der Monatslohn 13 Mal bezahlt.

Art. 8 – Arbeitszeiten

Um die Arbeitsplanung in den Unternehmen zu vereinfachen, ist der folgende Absatz hinzugefügt worden:

Die täglichen Arbeitszeiten sind durch den Einzelarbeitsvertrag festgesetzt. Wenn die besagten Arbeitszeiten von den Kunden nicht strikt definiert sind, kann der Arbeitnehmer eine vertraglich festgesetzte Arbeitszeit-spanne von einer Stunde mehr oder weniger erhalten, in welcher die Dienstleistung durchgeführt werden muss. Der Arbeitgeber kann den Zeitplan den Ansprüchen der Kundschaft entsprechend und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der verfügbaren Stunden der Arbeitnehmer verändern.

Art. 9 - Überstunden

Die grosse Neuigkeit besteht darin, dass Überstunden für die Kategorien I bis V erst ab der 44. Stunde berücksichtigt werden. *Für die Kategorie VI gelten als Überstunden ab 2009 die Arbeitsstunden, die über die 21. Arbeitsstunde hinaus, und ab 2012 über die 19. Arbeitsstunde hinaus, geleistet werden. Im übrigen können Überstunden während des Jahres, spätestens aber bis am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres oder aber am Ende des Arbeitsverhältnisses durch Freizeit gleicher Dauer kompensiert werden.*

Art. 10 – Nacht- und Sonntagsarbeit

Die in der Nacht geleisteten Arbeitsstunden werden mit einem Zuschlag von 15% bezahlt.

Art. 11 - Pikettdienst

Der Artikel über den Pikettdienst ist in dem Sinne verändert worden, dass der Pikettdienst nur ausnahmsweise angenommen wird. Die Zeit, während der der Arbeitnehmer zusätzlich zur normalen Arbeitszeit zur Verfügung des Arbeitgebers bleibt, wird mit Fr. 3.- pro Stunde entschädigt.

Art. 12 – Feiertage

Es ist jetzt möglich, Feiertage durch die Zahlung einer Entschädigung von 3.75% des AHV-Lohnes für Arbeitnehmer, die das ganze Jahr arbeiten, zu entlönnen.

Art. 18 – verschiedene Entschädigungen

Für das Mittagessen sind folgende Entschädigungen beschlossen worden:

- Fr. 16.00 im 2009
- Fr. 16.50 im 2010
- Fr. 17.00 im 2012

Art. 19 – Weiterbildungsurlaub

Dieser Artikel ist neu.

Dieser Artikel ist neu. Er sieht vor, dass jeder Arbeitnehmer pro Kalenderjahr einen Tag bezahlten Urlaub für Weiterbildung zugute hat, die er besonders bei der Maison Romande de la Propreté absolvieren kann. Das Personal der Kategorie VI profitiert von einem Pauschalbetrag von 100.- Franken für einen Weiterbildungstag. Die Kurskosten, der Transport (SBB 2. Klasse) sowie der Pauschalbetrag werden den Arbeitnehmern vom Bildungsfonds des GAV zurückerstattet, sofern sie innert 3 Monaten eine Kursbestätigung und die dazu gehörenden Quittungen vorweisen.

Art. 22 – Probezeit und Kündigungsfrist

Die Probezeit ist neu auf 3 Monate festgesetzt worden. Darüber hinaus *beträgt die Kündigungsfrist während der Probezeit 7 Kalendertage auf das Ende eines Tages.* Die übrigen Verfügungen bleiben denjenigen des vorangehenden GAV gleich.

Art. 24 – Schwarzarbeitverbot

Dieser Artikel ist im GAV 2009 hinzugefügt worden:

1. *Über die in Art 7.1 des GAV's festgelegten Arbeitsdauer hinaus ist es den Arbeitnehmern verboten, berufliche, bezahlte oder unbezahlte Arbeiten zugunsten von Dritten während der Freizeit und der Ferien auszuführen, sofern diese den berechtigten Interessen des Arbeitgebers schaden.*

2. *Der Arbeitnehmer, der den ersten Absatz auf ernste oder wiederholte Weise verletzt, berechtigt den Arbeitgeber, der ihn im voraus schriftlich gewarnt hatte, zu einer fristlosen Entlassung.*
3. *Der Arbeitnehmer, der gegen das in Art. 24.1 vorgesehene Schwarzarbeitverbot verstösst, wird mit einer Geldstrafe im Sinne von Art 26 bestraft. Die Geldstrafe wird vom Gehalt abgezogen.*
4. *Eine Geldstrafe im Sinne von Art 26 dieses Kollektivvertrages wird dem Arbeitgeber auferlegt, wenn dieser bezahlte oder nicht bezahlte Schwarzarbeit bewusst ausführen lässt oder unterstützt.*

Um Ihre Fragen zu beantworten, organisieren die Fédération Romande des Entrepreneurs en Nettoyage (FREN), und die Association Valaisanne des Entreprises de Nettoyage (AVEN), Informations-sitzungen in jedem Kanton an den folgenden Daten:

- Montag, 12. Januar 2009 à 17h 00 im Centre Patronal, route du Lac 2, 1094 Paudex (VD)
Referenten : Herr François Bouyssarie et Frau Sophie Paschoud
- Dienstag, 13. Januar 2009 à 17h00 im Café Le Jura, route du Jura 20, 1700 Fribourg (FR)
Referenten : Herr François Bouyssarie et Herr Jean-Marc Beyeler
- Mittwoch, 14. Januar 2009 à 17h00 im Bureau des Métiers, Av. de Tourbillon 33, 1950 Sion (VS)
Referenten : Herr François Bouyssarie et Frau Barbara Sibilla
- Donnerstag, 15. Januar 2009 à 17h00 à l'Hôtel Beaulac, Esplanade Léopold-Robert 2, 2008 Neuchâtel (BEJUNE)
Referenten : Herr François Bouyssarie et Herr Pierre-Antoine Hildbrand

Wenn Sie an einer dieser Sitzungen teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte mittels des beigefügten Antwortblattes bis **am 7. Januar 2009** an.

Der Text des GAV's sowie das Vertragsmuster stehen im Internet auf der Homepage der FREN www.fren-net.ch zur Verfügung.

Für Bestellungen des GAV-Büchleins können Sie sich an das Sekretariat der Commission paritaire romande wenden. Diese Dokumente werden Ihnen zum Preis von Fr. 2.—pro Stück geschickt.

Schlussendlich, rufen wir Ihnen nachstehend die Koordinaten der kantonalen Paritätischen Kommissionen in Erinnerung :

Commission paritaire du Valais M. Louis-Frédéric Rey Union Valaisanne des Arts et Métiers Av. de Tourbillon 33 Case postale 141 1950 Sion Tél. 027/327.51.25 e-mail lf.rey@bureaudesmetiers.ch	Commission paritaire Berne-Jura-Neuchâtel Madame Nathalie Matthey Syndicat Syna Rue St-Maurice 2 2000 Neuchâtel Tél. 032/725.86.33 e-mail nathalie.matthey@syna.ch
Commission paritaire Vaud Madame Helena Druey Case postale 1215 1001 Lausanne Tél. 021/796.33.30 e-mail hdruey@centrepatronal.ch	Commission paritaire Fribourg Madame Véronique Rebetez Syndicat Syna route du Petit-Moncor 1 1752 Villars-sur-Glâne Tél. 026/409.78.40 e-mail veronique.rebetez@syna.ch

Wir wünschen Ihnen einen guten Empfang und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

COMMISSION PROFESSIONNELLE PARITAIRE
POUR LE SECTEUR DU NETTOYAGE EN BATIMENT
POUR LA SUISSE ROMANDE

Der Präsident

Die Sekretärin



Jacques Robert



Helena Druey

Beilage : Vertragsmuster
GAV 2009-2012
Antwortblatt